

Anlage 1: Erläuterungen zu den Parkzonen und Regelungen der Bewirtschaftung

Parkzonen

Im Stadtgebiet wurden unterschiedlich bewirtschaftete Parkzonen eingerichtet. Die Parkplätze in der Innenstadt und rund um den Bahnhof sind der Zone I zugeordnet, die Parkplätze am Rand der Innenstadt gehören zur Zone II. Im Jahr 2013 wurde im Bereich der Hans-Liebherr-Straße und im Erlenweg die Parkzone III eingerichtet. Die detaillierte Abgrenzung der Parkzonen ist in § 2 der Parkgebührensatzung vom 22. März 2013 mit der letzten Änderung am 18. Mai 2018 (Anlage 3) geregelt sowie im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt.

Bei der Erhebung der Parkgebühren in den **Zonen I und II** gelten folgende Regelungen:

- Gebühren werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr erhoben.
- An Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.
- Auf dem Marktplatz (Zone I) gilt zusätzlich ein Abendtarif. Dieser gilt in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und beträgt für eine Parkzeit von bis zu 2 Stunden 50 Cent.

Bei der Erhebung der Parkgebühren in der **Zone III** gelten folgende Regelungen:

- Gebühren werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr erhoben.
- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.

Parkgebühren der Stadt Biberach für oberirdische Parkplätze

Die Parkgebühren wurden in folgender Höhe festgesetzt:

- Parkgebühren innerhalb **Zone I**: 10 Cent je 5 Minuten
Höchstparkdauer: 60 Minuten
- Parkgebühren innerhalb **Zone II**: 10 Cent je 8 Minuten
Höchstparkdauer: 120 Minuten,
mit Ausnahme der Parkplätze Danzigbrücke und Neherstraße, dort: 240 Minuten
- Parkgebühren innerhalb **Zone III**: 10 Cent je 30 Minuten
Höchstparkdauer: keine (i. d. R. 1 Tag)